

Stadtbauamt
61.06.1.21 pa-re

Drensteinfurt, den 28.07.96

Begründung

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Heester II“

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstück 1.998, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Heester II“ beabsichtigt, dieses Grundstück (636 qm) mit einem Doppelhaus zu bebauen und das Grundstück nach Bebauung zu teilen.

Zum Norden hin ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine ziemlich große Fläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Damit dieses Grundstück mit dem vorgesehenen Doppelhaus bebaut werden kann, bittet der Grundeigentümer, die überbaubare Fläche nach Norden hin so zu erweitern, daß sie zur nördlichen Grundstücksgrenze einen parallelen Abstand von 3 m erhält.

Vorgesehen ist, an der nördlichen Grundstücksgrenze eine mehrmals abgewinkelte Gebäudeabschlußwand zu erstellen (s. Anlage 1), um damit auch für einen optimalen Abschluß der Häuserzeile zu sorgen.

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, für den der Bebauungsplan eine geschlossene Bebauung festsetzt. Mit der beantragten Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Städtebauliche Belange werden nicht negativ berührt.

Altlasten sind in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch dieses Änderungsverfahren nicht.


Pasler